

# Heimreglement vom Pflegezentrum Gustav Benz Haus

## I. Heimleistungen

### Wohnen

1. Alle Gemeinschaftseinrichtungen stehen zur Nutzung bereit.
2. Die Zimmerzuteilung bzw. ein allfälliger späterer Zimmerwechsel erfolgen nach pflegerischen, medizinischen, sozialen und betrieblichen Gesichtspunkten durch die Heimleitung. Wünsche der Bewohnerin/des Bewohners werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
3. Beim Eintritt in das Heim werden der Bewohnerin/dem Bewohner in der Regel Schlüssel übergeben. Diese werden separat quittiert. Bei Verlust eines Schlüssels kann das Heim die Schlüssel respektive das Schloss auf Kosten der Bewohnerin/des Bewohners ersetzen respektive ändern lassen.
4. Die Möblierung erfolgt nach Absprache mit der Heimleitung. Die Bewohnerin/der Bewohner kann nur in Absprache mit der Heimleitung Erneuerungen und Änderungen am Wohnobjekt vornehmen, ohne Anspruch auf einen allfälligen Mehrwert. Die Bewohnerin/der Bewohner geht mit dem Wohnobjekt sorgfältig um.
5. Das Heim stellt im Wohnobjekt Anschlussmöglichkeiten für Telefon, Radio und Fernsehen zur Verfügung.
6. Allfällige durch die Bewohnerin/den Bewohner verursachte Schäden am Wohnobjekt werden durch das Heim in Rechnung gestellt.
7. Die Badges sind bei Beendigung des Heimvertrags der Verwaltung abzugeben. Die Schlussreinigung wird gemäss „Preisliste Nebenleistungen“ verrechnet.

### Pflege und Betreuung

7. Das Heim gewährleistet fachgerechte Pflege und Betreuung. Das Heim berücksichtigt soweit wie möglich die individuellen Bedürfnisse der Bewohnerinnen/Bewohner sowie die Wünsche der Angehörigen.
8. Die Pflegeleistungen werden nach den Kriterien der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit erbracht (Art. 32 KVG).

### Alltagsgestaltung

9. Das Heim bietet Aktivierung und Freizeitgestaltung an, die den Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner entsprechen. Dadurch sollen ihre Ressourcen erhalten und gefördert werden.
10. Das Heim organisiert kulturelle und gesellschaftliche Anlässe, die allen Bewohnerinnen/Bewohnern offen stehen.

## **Verpflegung**

11. In der Tagestaxe inbegriffen sind drei Mahlzeiten inkl. ärztlich verordnete Sonder- oder Diätkost. Zu den Mahlzeiten werden Tee, Kaffee oder Mineralwasser offeriert. Tee und Mineralwasser stehen auch zwischen den Mahlzeiten zur Verfügung.

## **Wäsche**

12. Bett- und Toilettenwäsche werden vom Heim zur Verfügung gestellt.
13. Das Waschen der persönlichen Wäsche übernimmt das Heim (ausser chemische Reinigung). Persönliche Wäsche und Kleider werden mit Etiketten versehen. Die Etiketten werden vom Heim bestellt und der Bewohnerin/dem Bewohner in Rechnung gestellt.

## **Hilfsmittel**

14. Hilfsmittel wie Rollstühle, Essenshilfen, Dekubitusmatratzen sind in der Tagestaxe inbegriffen, soweit keine individuellen Spezialanfertigungen erforderlich sind.

## **Übrige Leistungen**

15.
  - Wasser, Heizung, Energie, Kehrrichtabfuhr
  - krankheits-/behinderungsbedingter Zimmerservice
  - Reinigung und Unterhalt des Zimmers
  - ständige Notrufbereitschaft
  - kleine Hilfeleistungen und Betreuungen (ohne Begleitungen und Botengänge)
  - Rasur und Manicure durch Pflegepersonal
  - Hilfe bei akuten, persönlichen Problemen
  - Medikamentenverwaltung.

## **II. Ärztliche Betreuung**

16. Die ärztliche Betreuung im Heim erfolgt durch eine/n von der Bewohnerin oder dem Bewohner gewählte/n Ärztin/Arzt. Die Bewohnerin, der Bewohner hat freie Arztwahl unter denjenigen Ärztinnen/Ärzten, die sich an der Qualitätssicherung des Heimes beteiligen und der entsprechenden Zusammenarbeitsvereinbarung mit dem Heim beigetreten sind oder beitreten. Die Kosten für Arztbesuche, Medikamente und verordnete Therapien gehen zu Lasten der Bewohnerin/des Bewohners bzw. der Krankenkasse.

## **III. Sterbehilfe**

17. Grundsätzlich wird der freie Wille und das Selbstbestimmungsrecht der Bewohner und Bewohnerinnen respektiert. Aktive Beihilfe zum Suizid lehnt das Gustav Benz Haus jedoch ab. Sterbehilfeorganisationen dürfen im Haus daher auch nicht aktiv werden.

#### **IV. Versicherungen**

18. Der Abschluss einer Kranken- und Unfallversicherung ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Prämien gehen zulasten der Bewohnerin/des Bewohners. (KVG Art. 3)
19. Für das mitgebrachte Mobiliar und den Hausrat besteht für die Bewohnerin/den Bewohner eine unentgeltliche Feuer-, Wasserschaden- und Einbruchdiebstahlversicherung. Der Selbstbehalt geht zu Lasten der Bewohnerin/des Bewohners. Für besonders wertvolle Einrichtungsgegenstände hat die Bewohnerin/der Bewohner eine zusätzliche Versicherung abzuschliessen. Wertsachen sollten unbedingt in einem Banksafe deponiert werden. Das Heim übernimmt keine Haftung für den Verlust von Geld und Schmuck.
20. Die Bewohnerin/der Bewohner ist vom Heim gegen Haftpflichtschäden versichert, inkl. der Deckung von Schäden an den selbst bewohnten Räumlichkeiten. Der Selbstbehalt geht zu Lasten der Bewohnerin/des Bewohners.

#### **V. Erwachsenenschutzrecht**

21. Das Heim verpflichtet sich
  - a. die Bewegungsfreiheit der/des urteilsunfähigen Bewohnerin/Bewohners nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen und diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der Bewohnerin/des Bewohners oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens des Heims zu beseitigen.

Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird der Bewohnerin/dem Bewohner sowie der massgeblichen Vertretungsperson die Massnahme erklärt und protokolliert. Im Protokoll werden auch Zweck, Art und Dauer der eingeschränkten Bewegungsfreiheit aufgeführt. Die Bewohnerin/der Bewohner, die Person, die die Bewohnerin/den Bewohner vertritt, oder eine nahestehende Person kann jederzeit gegen diese Massnahme schriftlich bei der Erwachsenenschutzbehörde ohne Wahrung einer Frist Beschwerde einreichen.

- b. Das Heim verpflichtet sich, die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Person zu schützen und fördert so weit als möglich auch Kontakt ausserhalb des Heims.
  - c. Das Heim ist verpflichtet, bei fehlender Betreuung die Erwachsenenschutzbehörde zu benachrichtigen.
  - d. Die Bewohnerin/der Bewohner ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, dem Heim mitzuteilen, dass ein Vorsorgeauftrag oder eine Patientenverfügung errichtet wurde. Im eigenen Interesse wird dies der Bewohnerin/dem Bewohner jedoch empfohlen. Sollte ein Vorsorgeauftrag oder eine Patientenverfügung noch nicht bestehen, empfiehlt das Heim, eine solche zu erstellen und dem Heim mitzuteilen.

## VI. Angehörigenarbeit

22. Die Angehörigen werden als Partner wahrgenommen und begleitet. Die Zusammenarbeit ist in einem Konzept geregelt.

## VI. Datenschutz

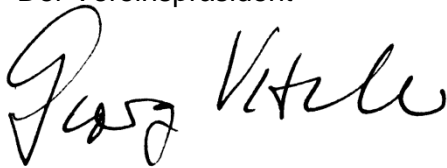
23. Mit der Unterschrift gibt die Bewohnerin/der Bewohner das Einverständnis, dass die persönlichen Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsabklärung erhoben und elektronisch aufbewahrt werden. Die Bewohnerin/der Bewohner nimmt zur Kenntnis, dass das Heim sicherstellt, dass persönliche Daten gemäss Datenschutzgesetz verwaltet werden.

Weiter erlaubt die Bewohnerin mit diesem Heimvertrag ausdrücklich die Weitergabe von allen für die Betreuung und Pflege im Heim relevanten Angaben zum Gesundheitszustand durch den behandelnden Arzt/die behandelnde Ärztin an das Pflegeteam des Heims. Bei Spitalaufenthalt oder Heimübertritt können die medizinisch relevanten Daten ausgetauscht werden.

24. Die Bewohnerin/der Bewohner nimmt davon Kenntnis und erteilt gleichzeitig ihr/sein Einverständnis dafür, dass das Heim der Paritätischen Abklärungs- und Kontrollkommission oder in Einzelfällen und auf ein entsprechendes Begehren des Versicherers hin verpflichtet ist, diesen Akteneinsicht zu gewähren. Die Akteneinsicht dient zur Überprüfung der Rechnungsstellung, des Controllings und/oder der Feststellung des Leistungsanspruchs.

Das vorliegende Reglement ist verbindlich und bildet einen integrierenden Bestandteil des Heimvertrages. Es tritt am 1.1.2014 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 1. Januar 2011.

Der Vereinspräsident



Pfr. Dr. Georg Vischer

Die Zentrumsleitung



Ruth Häberli

Basel, 1. Januar 2014

- Anhang 1: Taxordnung  
Anhang 2: Nebenleistungen

## Taxordnung 2019

Die Tagestaxen sind vertraglich mit dem Kanton geregelt. Sie setzen sich aus folgenden Faktoren zusammen:

**- Liegenschaft, Hotel und Betreuung**

Liegenschaft CHF 45.00 und Hotel- und Betreuung CHF 145.30 = **CHF 190.30**

**- Pflegekosten** abhängig vom Grad der Pflegebedürftigkeit des Gastes (RAI-RUG-Stufe)

**- Evtl. Zuschläge** PWG, Komfortzimmer oder Entlastungsaufenthalt

Pflege-Stufe	Liegenschaft, Hotel und Betreuung	+ Pflege	= Tagestaxe	./ Anteil Krankenkasse	./ Anteil Kanton	= Anteil Bewohner/in
1	190.30	10.60	200.90	9.00	0.00	<b>191.90</b>
2	190.30	31.70	222.00	18.00	0.00	<b>204.00</b>
3	190.30	52.60	242.90	27.00	4.00	<b>211.90</b>
4	190.30	73.70	264.00	36.00	16.10	<b>211.90</b>
5	190.30	94.70	285.00	45.00	28.10	<b>211.90</b>
6	190.30	115.70	306.00	54.00	40.10	<b>211.90</b>
7	190.30	136.70	327.00	63.00	52.10	<b>211.90</b>
8	190.30	157.70	348.00	72.00	64.10	<b>211.90</b>
9	190.30	178.70	369.00	81.00	76.10	<b>211.90</b>
10	190.30	199.80	390.10	90.00	88.20	<b>211.90</b>
11	190.30	220.70	411.00	99.00	100.10	<b>211.90</b>
12	190.30	241.70	432.00	108.00	112.10	<b>211.90</b>

<b>Reservationstaxe</b> (Liegenschaft, Hotel und Betreuung minus CHF 15.00 Verpflegung)	<b>175.30</b>
--	---------------

<b>Zuschläge:</b>	
Zuschlag Pflegewohngruppe (PWG)	<b>15.00</b>
Zuschlag Komfortzimmer	<b>15.00</b>
Zuschlag Entlastungsplatz	<b>30.00</b>

## Preise für Nebenleistungen 2019

- **Zeitliche Inanspruchnahme von Personal z.B. für**
  - Begleitung zum Arzt, Einkaufen usw.
  - Wäsche flicken
  - Zimmer räumen
  - Entsorgen von Möbeln, Fernseher usw.
  - Nachsenden der Post an Angehörige/Beistand

**pro ganze oder angebrochene Viertelstunde** CHF 20.00
- **Wäschebeschriftung Pauschale bei Eintritt** CHF 220.00  
**Nachbestellung Nämeli pro 100 Stück** CHF 70.00
- **Schlussreinigung des Zimmers bei Austritt** CHF 300.00
- **Telefonie**
  - An- und Abmelden pro Fall CHF 35.00
  - Telefonleitung monatlich mit Apparat CHF 28.65
  - Telefonleitung monatlich ohne Apparat CHF 25.65

Ab dem 1.4.2019 wechselt das Haus auf digitale Telefonie mit Flatrate, somit beträgt die:

<b>Telefonleitung monatlich mit Apparat inkl. Gespräch</b>	CHF	37.00
<b>Telefonleitung monatlich ohne Apparat inkl. Gespräch</b>	CHF	35.00

Bei regelmässiger Telefonie ins Ausland werden die Kosten verrechnet

- **Fernseh-Kabelanschlussgebühren** keine Verrechnung  
(CHF 10.00/mtl. wird vom Haus übernommen)
- **Internet**
  - Internet installieren einmalig CHF 150.00
  - Internet monatlich CHF 25.00
- **Zimmerservice pro Mahlzeit** CHF 6.00
- **Taschengeldverwaltung** kostenlos
- **Türbeschriftung** kostenlos
- **Prämie Mobiliar- und Haftpflichtversicherung** keine Verrechnung  
(CHF 7.00/mtl. wird vom Haus übernommen)  
Selbstbehalte gehen zu Lasten der Bewohner
- **Rollstühle, Rollatoren für den täglichen Bedarf** kostenlos

### Weiterverrechnung nach Aufwand / Kosten

- Coiffeur und Pédicure
- Toilettenartikel
- Medikamente nach Rechnungsstellung
- Telefongespräche
- Getränke gemäss interner Preisliste
- Lagerung von Mobiliar / Entsorgung von Möbeln
- Spezialanfertigungen von Rollstühlen und Rollatoren
- Chemische Reinigung